

Verleihungsordnung

für die **Ehrenamtsurkunde** der Stadt Feuchtwangen

Der Stadtrat der Stadt Feuchtwangen hat am 01.03.2023 folgende Verleihungsordnung beschlossen:

§ 1

Ehrenamtsurkunde

- (1) Die Ehrenamtsurkunde wird zusammen mit einem Gutschein in Höhe von 100,00 Euro Personen verliehen, die sich durch herausragendes ehrenamtliches Engagement verdient gemacht haben und dafür vorgeschlagen werden. Die Ehrung wird für deren Engagement in Feuchtwangen, welches über den üblichen Rahmen einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgeht, verliehen. Dies kann im politischen, wissenschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich, sowie für den Natur- und Umweltschutz sein.
- (2) Die Urkunde trägt den Text „Verdienter Bürger“/“Verdiente Bürgerin“. Es wird individuell entschieden, von welcher Einrichtung der Gutschein stammen soll. Die Höhe bleibt gleich.
- (3) Die Ehrenamtsurkunde wird in einer Sitzung des Stadtrats oder öffentlichen Veranstaltung zusammen mit dem Gutschein durch den ersten Bürgermeister verliehen.

§ 2

Voraussetzungen

- Keine Aufwandsentschädigung
- Tätigkeit für Feuchtwangen
- Gesellschaftliche Relevanz
- Langjährige besondere Verdienste um das örtliche Leben und das Allgemeinwohl
- Einzelleistungen, die der Förderung der Gemeinschaft, des Zusammenlebens oder der heimischen Tradition dienen und beispielhaften Charakter haben

§ 3

Vorschlagsrecht

- (1) Vorschlagsberechtigt sind der erste Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtrats sowie alle in Feuchtwangen tätigen Parteien, Verbände, Organisationen, Vereine und Einzelpersonen, die

Vorschläge an den Stadtrat herantragen. Die Vorschläge sind eingehend schriftlich zu begründen.

- (2) Nicht möglich ist, sich selbst für diese Ehrung vorzuschlagen.
- (3) Nach Vorbereitung im Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Ehrenamt entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl und wird nicht begründet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verleihungsordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Feuchtwangen, den 01.03.2023

Patrick Ruh
Erster Bürgermeister

